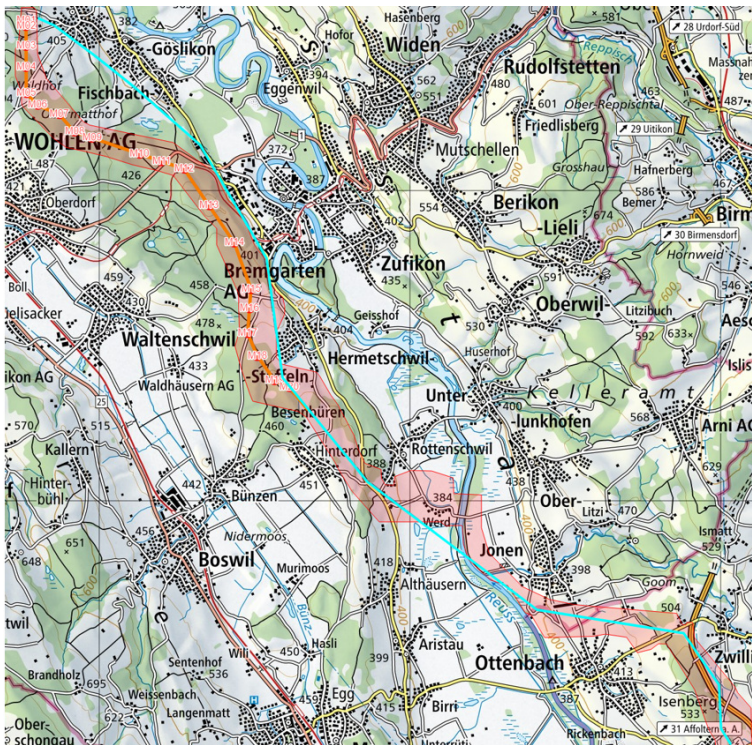


Bau einer 388 kV-Hochspannungsleitung zwischen Niederwil AG und Obfelden ZH, SÜL 611

<https://www.swissgrid.ch/content/swissgrid/de/home/projects/project-overview/niederwil-obfelden.html>

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Projektierungsarbeiten für die Verlegung der bestehenden Hochspannungsleitung «Niederwil – Obfelden» mit gleichzeitiger Spannungserhöhung auf 380kV sind im Gange. Das entsprechende Plangenehmigungsgesuch wird voraussichtlich Mitte 2024 aufgelegt. Die im Wald geplanten Maststandorte wurden bereits festgelegt und markiert. Diese Maststandorte und den voraussichtlichen Leitungsverlauf haben wir auf der Landeskarte eingezeichnet. Möglicherweise ist bis zum Plangenehmigungsgesuch noch mit geringfügigen Abweichungen zu rechnen:



Die geplante Leitungsführung scheint auf angemessene Abstände zu bestehenden Bauten optimiert. Im Kanton Aargau wird die Freileitung bis zur Reussquerung auf dem bewaldeten Moränen Hügelzug «Wagenrain» zwischen Bünz- und Reusstal zu stehen kommen. Die Masten werden über 80m hoch sein, um eine Niederhaltung des Waldes umgehen zu können.

Im Kanton Zürich wird die Leitung parallel zur Autobahn auf bestehenden Masten geführt werden. Beidseits der Reusslandschaft ist je ein grosses Abspannwerk vorgesehen.

Legende:

Hellblau: Bestehende 220kV Leitung
Rot: Planungskorridor
Orange: Neue 380kV Leitung

<https://s.geo.admin.ch/j53a2ke0kot8>

Was spricht gegen diese Lösung?

- Im Kanton Aargau wird die Freileitung weitherum als Silhouette über dem Horizont sichtbar sein und das Landschaftsbild massiv beeinträchtigen.
- Die störenden Übergangsbauwerke beidseitig der geplanten Erdkabelstrecke könnten bei einer Vollverkabelung vermieden werden
- Dem Natur- und Vogelschutz wird nicht Rechnung getragen

Unser Verein Vertragliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR) setzt sich seit Jahren für eine Erdverkabelung ein. Auf der Basis des Öffentlichkeitsprinzips hat der Verein alle Planungsunterlagen vom BFE eingefordert und erhalten. Darin haben wir Fehler festgestellt, welche zum Bundesratsentscheid für eine Freileitung geführt haben. Gegen diese Fehler kann im SÜL-Verfahren erst bei Auflage des Plangenehmigungsgesuches Beschwerde eingereicht werden. Beschwerde kann jedoch nur durch direkt betroffene Grundeigentümer, Gemeinden und Einsprache berechtigte Organisationen erhoben werden, wie z.B. Ihrem Verband. Der Verein VSLR ist von diesem Rechtsweg ausgeschlossen.

Falls Sie in Betracht ziehen, Ihr Verbandsbeschwerderecht zu nutzen, stellen wir Ihnen gerne unser Wissen und unsere Unterlagen zur Verfügung. Wir beraten und unterstützen Sie gerne.

Auf unserer Webseite <https://vslr.ch/> sind die relevanten Informationen vorhanden.

Freundliche Grüsse Stephan Bärtschi, Präsident VSLR